

Josef Pieper

**Schriften zur Philosophischen
Anthropologie und Ethik:
Grundstrukturen
menschlicher Existenz**

Meiner



JOSEF PIEPER

Werke in acht Bänden

Band 5

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

JOSEF PIEPER

**Schriften zur Philosophischen
Anthropologie und Ethik:
Grundstrukturen menschlicher Existenz**

Herausgegeben von Berthold Wald

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Herausgegeben mit Unterstützung der Josef-Pieper-Stiftung,
gedruckt mit Förderung durch den Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN eBook 978-3-7873-3986-0

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1997. Alle Rechte vorbehalten.
Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.
Printed in Germany. www.meiner.de

Inhalt

Grundformen sozialer Spielregeln	1
Die Wirklichkeit und das Gute	48
Wahrheit der Dinge. Eine Untersuchung zur Anthropologie des Hochmittelalters	99
Welt und Umwelt	180
Über den Begriff der Sünde	207
Tod und Unsterblichkeit	280
Nachwort des Herausgebers	399
Editorische Hinweise	411
Veröffentlichungsnachweise	415
Abkürzungsschlüssel zu den Werken des Thomas von Aquin	416
Personenregister	418

Grundformen sozialer Spielregeln

Vorbemerkung.

- I Soziologie – ein »weites Feld«: – Zwei Formen von Soziologie – Was heißt »soziale Spielregel«? – Grundformen der Gesellschaft.
 - II Gemeinschaft: – Die Spielregeln der Gemeinschaft.
 - III Gesellschaft: – Die Verfemung der »Gesellschaft« – Die Gesellschaftsform »Gesellschaft« und ihre Spielregeln – Das Vertragsverhältnis – Der Umgang mit dem nicht-vertrauten Menschen und die »gesellschaftliche« Geselligkeit – Eine späte Form der Gesellschaft.
 - IV Organisation: – Organisation als Grundform der Gesellschaft – Die Spielregeln der Organisation.
 - V Über die notwendige Verflechtung der Spielregeln.
 - VI Masse, Kampf- und Gewaltverhältnis, nicht-geplante »Organisation«: – Die Masse – Kampf- und Gewaltverhältnis – Nicht-geplante »Organisation«.
- Nachbemerkung.
Literatur.

Vorbemerkung

Der spontane Entschluß, dieses erstmals 1933 erschienene Buch, von dem damals siebenundzwanzigjährigen Assistenten eines soziologischen Forschungsinstituts in dem für unerlässlich gehaltenen Wissenschafts-Jargon formuliert, noch einmal neu zu schreiben, nun aber in einer jedermann verständlichen, unfachlichen Sprache – dieser Entschluß kam mir von einem Augenblick zum andern beim Lesen eines einzigen verwunderlichen Satzes, dessen Naivität ich seinem Autor niemals zugetraut hätte. Der Satz bringt übrigens die Quintessenz einer programmatischen Rede zu Wort, vorgetragen in der Frankfurter Paulskirche bei der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels, am 19. September

1976.¹ Der Redner und Preisträger, von mir hoch geschätzt vor allem wegen seines realistischen Mißtrauens gegenüber jeglicher Ideologie, war Max Frisch. Er sprach, unter dem Titel *Wir hoffen*, von der Weltsituation nach Hiroshima und von der Möglichkeit des Friedens. Der Friede aber könne, so hieß es dann, weder durch militärische noch durch diplomatische Strategien gesichert werden; vielmehr – und hier folgte jener erschreckend simplifizierende Satz – vielmehr sei er, der Friede, »herzustellen [...] nur durch den Umbau der Gesellschaft in eine Gemeinschaft«. Damit nun kehrte, ein geisterhafter Wiedergänger, unversehens die zum Überdruß durchdiskutierte Unterscheidung *Gemeinschaft und Gesellschaft* zu mir zurück, der Titel also des vor hundert Jahren (1887) zuerst veröffentlichten, bei aller sprachlich krausen Fragwürdigkeit immerhin klassisch zu nennenden Buches von Ferdinand Toennies, von dem zwar im soziologischen Schrifttum heute kaum noch gesprochen wird, dessen unterschwelliger Einfluß aber weithin wirksam geblieben ist. Und aus der noch tiefer zurückliegenden Zeit brachte sich mir, mit jenem unglaublichen Satz, der enthusiastische Überschwang jugendlicher Gemeinschaftshypertrophie in Erinnerung, freilich auch die schon früh, im Jahre 1924, warnend an uns gerichtete Streitschrift von Helmut Plessner *Die Grenzen der Gemeinschaft*.

Gegen die gleiche romantische Überbewertung der Gemeinschaft, vor allem und ausdrücklich gegen das Buch von Ferdinand Toennies, der diese Irrlehre systematisch zu begründen versuchte, habe ich die *Grundformen sozialer Spielregeln* geschrieben (was übrigens den *grand old man* der deutschen Soziologie nicht gehindert hat, diese gegen ihn selber gerichtete Kritik in einer umfänglichen Rezension dennoch »einen der erheblichsten Beiträge« zu nennen, »die bisher zur reinen oder theoretischen Soziologie bekannt geworden sind«).²

Max Frisch bezeichnet zwar seinen Satz sogleich als »utopisch«; aber er schwächt ihn nicht im mindesten ab. »Eine Utopie

1 Frankfurt a. M. 1976.

2 Die 1935 verfaßte, aber (übrigens aus politischen Gründen) unveröffentlicht gebliebene Rezension der ersten Auflage dieses Buches befindet sich, mitsamt dem sie betreffenden Briefwechsel als Manuskript im »Ferdinand-Toennies-Archiv« der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel.

ist dadurch nicht entwertet, daß wir vor ihr nicht bestehen.« – Die Frage, ob es nicht schon sinnloser Wortgebrauch ist, »vor« einer selbstverfertigten Utopie »bestehen« zu wollen oder zu sollen, mag jetzt unerörtert bleiben. »Entwertet« aber, vielmehr schon von Anfang an ohne Wert, ist eine Utopie, denke ich, dann, wenn sie sich klarerweise im Widerspruch befindet zur Realität.

Die Realitätswidrigkeit gerade dieser These von dem uns angeblich rettenden »Umbau in eine Gemeinschaft« zu erweisen, ist also eine der erklärten Absichten der hier neu vorgelegten Schrift.

I. Soziologie – ein »weites Feld«

Die aus einer lateinischen und einer griechischen Hälfte nicht gerade glücklich gefügte Vokabel »Soziologie« benennt eine kaum überschaubare Vielfalt von Themen. Überdies gibt es ungezählte Möglichkeiten, sie mit anderen Namen zu verknüpfen: Religionsssoziologie, Wirtschaftssoziologie, Wissenssoziologie; Soziologie der Arbeitswelt, der Familie, der Kunst – und so fort. In der Tat ist ja auch kaum eine menschliche Aktivität denkbar, die nicht durch das Gemeinleben mitgeprägt ist – weshalb jede Wissenschaft, die vom Menschen handelt, selbst wenn ihr Gegenstand die seelische Entwicklung eines Einzelnen wäre, es unvermeidlich zugleich mit der sozialen Wirklichkeit zu tun bekommt. Dennoch kann natürlich nicht jede wissenschaftliche Befassung mit dem Menschen Soziologie genannt werden. In der Sprache der Schulphilosophie: nicht das »Materialobjekt«, sondern das »Formalobjekt« macht eine wissenschaftliche Disziplin zur Soziologie im strikten Sinn. Das »Formalobjekt« der Soziologie aber ist »das Soziale« an der Menschenwirklichkeit.

»Das Soziale« jedoch kann zweierlei bedeuten; es realisiert sich von Natur in doppelter Gestalt; darum gibt es auch zwei klar unterscheidbare Formen von Soziologie. Man hat dafür verschiedene Benennungen vorgeschlagen. So ist etwa unterschieden worden zwischen »formaler« und »materialer« Soziologie (Simmel, v. Wiese, Geiger); es findet sich die Gliederung »Gesellschaftssoziologie« – »Kultursoziologie« (Vierkandt); Toennies hinwiederum hat, wie bereits erwähnt, die vorliegende Arbeit dem Gebiet der »reinen oder theoretischen« Soziologie zugewie-

sen. – All diese Einteilungen erscheinen mir, wofern sie das hier Gemeinte überhaupt treffen wollen, als zu wenig präzis.

Zwei Formen von Soziologie

Am genauesten wird jener Unterschied benennbar, wenn man sich dazu versteht, eine Analogie wieder aufzunehmen, die in einem fast verschollenen Werk aus der Gründerzeit der deutschen Soziologie anzutreffen ist. Seine Grundkonzeption allerdings bleibt, aufs Ganze gesehen, problematisch. Hinzu kommt, daß sie von Anfang an durch ihren Autor selbst mit einer allzu pedantischen Begrifflichkeit in Mißkredit gebracht worden ist. Das ist einer der Gründe dafür, daß die Fachgenossen das umfangreiche *opus* begreiflicherweise nie vorbehaltlos anerkannt oder auch nur ernsthaft diskutiert haben. – Ich meine die von dem Schwaben Albert Schäffle 1875/78 herausgebrachten vier Bände, die schon in dem umständlichen Wortreichtum ihres Titels die Fragwürdigkeit der Thematik ahnen lassen: *Bau und Leben des sozialen Körpers. Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie, Psychologie der menschlichen Gesellschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel*.

Aus dem vielsträhnigen Geflecht dieses Werkes nun läßt sich ein Gedanke, eben derjenige, welcher allein für unsere jetzige Fragestellung von Belang ist, völlig legitim herauslösen, ohne daß im mindesten die Nötigung entstünde, die These von der generellen Vergleichbarkeit biologischer und sozialer Vorgänge gleichfalls zu akzeptieren. Es handelt sich, genauer gesagt, um eine ganze bestimmte Analogie, aufgrund deren jener Unterschied präzis benannt werden kann, der die beiden Weisen, Soziologie im strikten Sinn zu treiben, voneinander trennt.

Bekanntlich unterscheidet man in Anatomie und Physiologie zwischen Gewebe und Organ. Die Gewebe sind bestimmt durch die je verschiedene Art der Zellverbindung; so spricht man von Muskel-, Nerven-, Haut-, Knochengewebe – und so fort. Die Organe anderseits (Hand, Auge, Herz, Gehirn) sind primär definiert durch ihre Funktion im Ganzen des lebendigen Körpers; außerdem und zugleich aber sind sie gekennzeichnet durch die von ihnen auf je verschiedene Weise miteinander verknüpften Ge-

webeformen. – Wenn man nun diese Unterscheidung der beiden prinzipiell zu unterscheidenden Gestalten der Soziologie in Zusammenhang bringt, dann vergleicht man, genau genommen, keineswegs das Soziale mit dem Biologischen. Mit der ehedem gelegentlich so genannten »organischen Soziologie« hat dies nicht das Geringste zu tun. Verglichen und in Analogie gesetzt wird vielmehr etwas ganz anderes, nämlich die biologische *Unterscheidung* von Gewebe und Organ einerseits und die *Unterscheidung* von sozialen Gewebeformen und sozialen Organen anderseits. Es handelt sich also um die rein logisch zu verstehende Analogie zwischen zwei verschiedenen begrifflichen Zuordnungen. Man mag darüber streiten, ob es ein glücklicher Wortgebrauch ist, von »Soziohistologie« und von sozialer »Organologie« zu reden; immerhin kann diese gelegentlich vorgeschlagene Terminologie, solange Klarheit darüber besteht, was gemeint ist und was nicht, keinen Schaden anrichten. Gemeint aber ist, daß auch im menschlichen Gemeinleben die mehrfach strukturierten Beziehungen unter den Einzelnen zu unterscheiden sind von den durch ihre Funktion bestimmten sozialen Organen (Familie, Staat, Kirche, Armee, Betrieb – und so fort), in welchen allein anderseits sich jene zwischenmenschlichen Gewebeformen auf jeweils charakteristische Weise realisiert finden. Und wie die biologische Histologie nicht genügt, den leibhaften Gesamtorganismus, noch auch die einzelnen Organe zu verstehen, so reicht selbst die genaueste Kenntnis der verschiedenen Formen des Beziehungsgewebes zum Verständnis der konkreten Menschengesellschaft und ihrer funktionsbestimmten Organe nicht aus. Genau hierin besteht beispielsweise der fundamentale Mangel einer sich ausschließlich oder primär als »Beziehungslehre« verstehenden Soziologie, wie sie immerhin zwischen den beiden Weltkriegen Jahrzehntelang für die Sozialwissenschaft in Deutschland repräsentativ gewesen ist.³ Der für diese Richtung charakteristische Satz, der den Staat als eine bestimmte »Mischung« von Zueinander- und Auseinanderbeziehungen bezeichnet,⁴ verfehlt natürlich auf geradezu groteske Weise seinen Gegenstand. Eine solche »Definition« des Staates ist ebenso unsinnig wie wenn ein Biologe den Organismus oder

³ Vgl. L. von Wiese, *Allgemeine Soziologie*, 2 Bde., München 1924/25.

⁴ Ebd., Bd. II, S. 16.

ein Organ als eine »Mischung« aus den verschiedenen Formen der Zellverbindung bezeichnen würde. »Histologie« also, sei sie biologisch oder soziologisch gemeint, reicht offenbar nicht aus. Und dennoch ist sie unentbehrlich zum Verständnis der vollen Wirklichkeit sowohl des organischen wie des sozialen Lebens. Das soziologische Denken kann nämlich möglicherweise auch auf die Weise die Realität verfehlten, daß es sich vorschnell, etwa unter betont gesellschaftspolitischem Aspekt, der »konkreten Situation der Gesellschaft« zuwendet, *ohne* sich um die Formen und Vorgänge in den zwischenmenschlichen Beziehungen zu kümmern; nicht anders als im biologischen Bereich kann es auch hier sehr wohl »bösertige« Mißbildungen im sozialen Ge- webe geben, die nur eine »histologische« Betrachtung zu erkennen vermag.

In diesem Bezirk nun der »Histologie«, die zugegebenermaßen zur vollen Erfassung der sozialen Wirklichkeit nur Vorstufe und elementare Propädeutik bleibt, ist das Thema »soziale Spielre- geln« angesiedelt – wodurch sich sowohl die Grenze wie auch der Anspruch dieser Arbeit bestimmt.

Was heißt »soziale Spielregel«?

Vorweg drei konkrete Beispiele. – Fall eins: Eine sozial-kritische Reportage berichtet, in einem Betrieb habe es Schwierigkeiten gegeben wegen des Anspruchs einer Stenotypistin, im Dienst als »Dame« behandelt zu werden; bei einem Tanzfest des Betriebes sei ihr das selbstverständlich zugestanden worden, auch vom Chef. – Fall zwei: Zwei Freunde sind in der gleichen Einheit Soldat, der eine als Offizier, der andere als einfacher Gefreiter. Natürlich kann der eine genau so wenig erwarten, im Dienst als Freund behandelt, wie der andere darauf bestehen wird, in der dienstfreien Zeit als Vorgesetzter respektiert zu werden. Fall drei: Vor Jahren nahm mein ältester Sohn als Student an meiner Seminar-Übung teil, wobei es für uns beide ein bei aller komplizenhaften Vergnuglichkeit keineswegs unernstes Unter- nehmen war, Möglichkeiten zu finden, das an sich naheliegende »Du« zu vermeiden; so hörten zum Beispiel die übrigen Teilneh- mer, einigermaßen amüsiert, mich von dem »verehrten Referen- ten« sprechen, der soeben etwas nicht ganz Unproblematisches

vorgetragen habe. Immerhin haben wir es nicht mit der ehemals in Bremen geltenden Kaufmannssitte gehalten, wonach Vater und Sohn im Geschäft einander mit »Sie« angeredet haben sollen.

Schon in diesen zufälligen Momentbildern wird deutlich, was die Rede von den »sozialen Spielregeln« meint, nämlich die jeweils verschiedenen Verhaltensnormen, die mit einer bestimmten Gestalt menschlichen Zusammenseins natürlicherweise gegeben sind. Daß hier zugleich die Grundformen der Gesellung (Gemeinschaft, Gesellschaft, Organisation) bereits vorgreifend – nicht ohne Arglist – zur Sprache gebracht sind, sei nur nebenher erwähnt; von ihnen wird sogleich ausführlich zu sprechen sein.

Die Frage nach der etwaigen Verpflichtungskraft solcher Spielregeln ist nicht leicht zu beantworten. Auf den ersten Blick läßt die Vokabel »Spielregel« an eine ziemlich weitgehende Unverbindlichkeit denken. Doch ist daran zu erinnern, daß selbst ein Spiel, handle es sich nun um Tennis oder Schach, unmöglich wäre, gäbe es nicht Regeln, die jeder Spieler als verbindlich anerkennt. Übrigens gehört es schon zum durchschnittlichen Sprachgebrauch, etwa die Tarifvertragspartner »soziale Gegenspieler« zu nennen. Und von der »liberalen Spielregel« oder der »für das wirtschaftliche Spielfeld geltenden Regel« ist bereits in dem 1931 erschienenen *Handwörterbuch der Soziologie* die Rede.

Man zögert, den hier gemeinten Verhaltensregeln eine im strengen Sinn »moralische« Verpflichtungskraft zuzusprechen. Dennoch können wir es gar nicht unterlassen, das Verhalten der Menschen zueinander in Beziehung zu denken zu einer Norm, deutlicher gesagt, zur Gerechtigkeitsnorm. Zu fragen ist also, ob es nicht, entsprechend den verschiedenen Gestalten des Zusammenlebens, auch jeweils verschiedene Weisen geben könnte, gerecht zu sein. Hierauf kann jedoch eine zulängliche Antwort erst erwartet werden, wenn die verschiedenen Grundformen des Zusammenlebens im einzelnen beschrieben und beim Namen genannt sind.

Grundformen der Gesellung

»Sich zueinander gesellen« – damit meint, wie man im *Deutschen Wörterbuch* der Brüder Grimm nachlesen kann, unsere Sprache seit einigen Jahrhunderten: »sich miteinander innig verbinden«. So sollten auch mit dem noch nicht so alten soziologischen Fachwort »Gesellung« füglich nur solche menschlichen Verbindungen benannt werden, die auf einer wechselseitigen Bejahung der Partner beruhen. Und an diesen Wortgebrauch werden wir uns im folgenden halten. Die zufällige Ansammlung von Leuten, die gemeinsam auf den Autobus warten, ist also nicht eine Gesellung im strengen Sinn; genaugenommen, warten sie auch gar nicht »gemeinsam«. Vielleicht aber steht in der Gruppe auch ein Elternpaar mit seinen Kindern, vier, fünf Menschen also, die sich wirklich »zueinander gesellt« haben: und nun sind sie, tatsächlich »gemeinsam« auf dem Weg nach Hause.

Dieser Unterschied zwischen »Gesellungen« im engeren, eigentlichen Sinn einerseits und irgendwelchen sonstigen Gruppierungen anderseits kommt in ungezählten Alltagsbegegnungen zwar jedermann ständig vor die Augen, doch wird er durchaus nicht immer von jedermann erkannt, manchmal ist dies auch gar nicht leicht. Würde man etwa einer Gruppe von Studenten, sagen wir, der Soziologie, um sie zu »testen«, eine Liste von ganz konkreten, im Straßenverkehr oder auf dem Bildschirm jeden Tag sich zeigenden Menschenverbindungen vorlegen, mit der Aufforderung, die eigentlichen »Gesellungen« herauszufinden und irgendwie kenntlich zu machen, so würde das Resultat einer solchen Befragung vermutlich recht unterschiedlich sein. Die Liste könnte etwa so aussehen:

Fußballmannschaft beim Training; Orchesterkonzert; Familie beim Mittagsmahl; Boxkampf; Gottesdienst; eine aufgeputzte Menge, die wild applaudiert oder protestiert; festlicher Empfang zum Geburtstag eines Politikers; »Straßenschlacht« zwischen Demonstranten und Polizei; dörflicher Markt; Militärparade.

Wahrscheinlich würden Familie, Gottesdienstgemeinde und Fußballmannschaft ziemlich allgemein als »Gesellungen« betrachtet werden. Einzelne haben vielleicht auch die applaudierende oder protestierende Menge so gedeutet; wenn alle immerzu dasselbe rufen, so meint man, müssen sie sich doch als zusammengehörig fühlen. Von dieser charakteristischen Fehl-

interpretation, welche die Gleichheit im äußersten Verhalten mit wechselseitiger Bejahung verwechselt, was vielleicht der Selbsttäuschung der Beteiligten genau entspricht, wird später noch ausführlich zu reden sein. Wichtiger aber, wenn auch nicht sehr verwunderlich, würde es sein, wenn durchweg weder das Orchester noch die militärische Formation als echte Formen der Gesellschaft erkannt wären; tatsächlich aber ist auch hier, im Normalfall, wenngleich auf eine allerdings sehr spezielle Weise, jene wechselseitige Bejahung realisiert, die sie zu einer Gestalt wirklicher Gesellschaft macht. Und sogar in den vermutlich von niemandem als Gesellungsform bezeichneten Phänomenen »Empfang« und »Markt« verwirklicht sich, wiederum allerdings auf eine sehr eigentümliche und schwer erkennbare Weise – im durchschnittlichen Fall – die gegenseitige Anerkennung der Partner, die ein Sozialverhältnis zu einem Gesellungsgebilde macht.

Offenbar also kann die wechselseitige Bejahung der in einem Sozialverhältnis verbundenen Menschen in recht unterschiedlicher Gestalt realisiert sein – was freilich nicht anders plausibel gemacht werden kann, als indem man einige sehr fundamentale Sachverhalte zu bedenken gibt.

Jeder Mensch stellt in seiner konkreten Existenz (erstens) etwas *Allgemeines* dar, etwas jedenfalls, das er mit anderen, vielleicht mit allen Menschen gemeinsam hat. Zugleich aber (zweitens) ist jeder Mensch ein *Einzelner*, der sein getrenntes Sonderdasein lebt, das er mit niemandem teilen kann, mag ihn im übrigen auch noch so viel Gemeinsames mit dem Anderen verbinden. Und (drittens) ist jeder Mensch etwas qualitativ *Besonderes*, nicht nur »einer« neben anderen, von denen jeder gleichfalls »einer« ist; jeder ist nicht nur »nicht der andere«, sondern er ist auch »*anders* als der andere«; das heißt: in jedem Einzelnen ist das Allgemeine des Menschseins auf einzigartige, unwiederholbare Weise verwirklicht.

Jedes dieser Strukturelemente nun kann einer Gesellschaft, als ihr Kristallisierungskern, eine jeweils charakteristische Prägung geben. – Das »Allgemeine« begründet Möglichkeit und Gewähr aller Übereinstimmung und Gemeinsamkeit; die zugeordnete Gesellungsform ist die *Gemeinschaft*. – Die »Einzelhaftigkeit« andererseits ist der Kristallisierungskern der *Gesellschaft*; obwohl als Form der Gesellschaft die Wechselseitigkeit der Bejahung voraussetzend, gibt sie zugleich dem individuellen Interesse, der

Privatsphäre und der Selbstbewahrung ausdrücklich Raum. – Die Gesellungsform »*Organisation*« schließlich kristalliert sich an der Besonderheit der Menschen, welche sie zu gegenseitiger Ergänzung drängt, zur Vollendung eines gemeinsamen Werkes und zu arbeitsteiliger Aktion.

Dies also sind, zusammenfassend gesagt, die drei Grundformen der Gesellschaft; ihnen entsprechen die je verschiedenen Spielregeln, von denen nun ausführlicher die Rede sein soll. – Um der Eindeutigkeit willen werden im folgenden sowohl das Wort »Gesellschaft« wie auch die Namen »Gemeinschaft«, »Gesellschaft«, »Organisation« genau in der hier umschriebenen Bedeutung verwendet. Dem steht, denke ich, nicht entgegen, daß der Sprachgebrauch auch andere Bedeutungen kennt (z.B. »Europäische Gemeinschaft«, »der Einzelne und die Gesellschaft« – und so fort).

In der konkreten Sozialwirklichkeit sind natürlich diese drei Grundformen der Gesellschaft – Gemeinschaft, Gesellschaft, Organisation – niemals »rein« realisiert. Wie der wirkliche Mensch in sich das Allgemeine, die Einzelhaftigkeit und das Besondere vereint, so ist auch jedes real existierende Sozialgebilde durch alle drei Strukturelemente bestimmt. Dies schließt allerdings nicht aus, daß zum Beispiel die Familie normalerweise primär Gemeinschaft ist, obwohl es in ihr zugleich sowohl Arbeitsteilung als auch Raum für das Private geben wird. Und die militärische Einheit steht zwar vor allem unter den Spielregeln der Organisation, aber ohne den Respekt vor der personalen Würde des Einzelnen und ohne das Gemeinschaftselement der Kameradschaftlichkeit wäre sie unmenschlich.

Dies ist der Punkt, eine vorsorgliche Anmerkung zu machen, die noch einmal das bereits über die Grenze dieser Betrachtung Gesagte aufnimmt. – Selbstverständlich ist, wenn die über den Gemeinschaftscharakter des Familienlebens gemachten Aussagen auch völlig zutreffend sein mögen, noch gar nichts über vielleicht viel wesentlichere Dinge gesagt. Die Familie als Haushalt, als wirtschaftliche Konsumgruppe; ihr biologischer Gattungszweck; die religiösen Grundlagen und Sinnzusammenhänge – all das liegt natürlicherweise außerhalb einer »histologischen« Erörterung. Und ähnliches gilt ebenso für alle konkreten Sozialgebilde, von denen im folgenden zum Zweck der beispielhaften Verdeutlichung zu reden sein wird.

II. Gemeinschaft

Die Spielregeln der Gemeinschaft

Durch zwei Merkmale ist die Gemeinschaft als Gesellungsform unterscheidend bestimmt: durch die wechselseitige Bejahung der in ihr verbundenen Menschen einerseits; durch die Bedeutung des ihnen Gemeinsamen anderseits. Diese beiden Merkmale sind, das ist sogleich klar, auf besondere Weise zusammengehörig und geradezu darauf angelegt, einander hervorzurufen und zu steigern. Das eine kann ohne das andere kaum gedacht werden.

Doch gibt es Gemeinsamkeit ohne wechselseitige Bejahung sehr wohl. Alle mögen, vielleicht sogar sehr vehement und mit Leidenschaft, das Gleiche tun, und dennoch fehlt die wechselseitige Bejahung; freilich erweist sich bei genauerem Zusehen auch die Gemeinsamkeit als bloßer Schein. Dies alles trifft durchweg zu für die Aktionen der »*Masse*«, bei welcher es sich demnach überhaupt nicht um eine Form der Gesellschaft handelt. Davon wird später noch ausführlich zu sprechen sein. – Es kann aber auch ein auf wechselseitige Bejahung gegründetes Sozialverhältnis geben, dessen Kristallisierungskern nicht das Gemeinsame ist; eben dies kennzeichnet die »*Gesellschaft*«, in welcher sich die Wahrung des individuellen Eigeninteresses ausdrücklich mit der gegenseitigen Bejahung der Partner verknüpft und die also gleichfalls eine Form echter Gesellschaft ist. Sie wird das Thema des nächsten Kapitels sein.

In der Gemeinschaft also tritt alles, was die Gemeinschaft einschränkt oder gar zerstören könnte, vor allem das Interesse des Einzelnen, auch das berechtigte, ausdrücklich zurück. Dies Interesse zielt nicht notwendigerweise auf den materiellen Nutzen – wenngleich im Englischen der Kapitalzins nicht zufällig *interest* heißt, wie anderseits die Spielregel der Gemeinschaft sich auf besondere Weise darin darstellt, daß der Freund vom Freunde keine Darlehnszinsen zu fordern pflegt. – Aber, wie gesagt, das Eigeninteresse, dessen Durchsetzung die Gemeinschaft zu stören oder unmöglich zu machen vermag, kann sich auch auf ganz andere Dinge richten, auf Geltung und Prestige zum Beispiel, auf Macht, auf Genuss; die Psychologie spricht vom »*asozialen Lustgewinn*«. Und gerade in diesem Bereich sind,

vielleicht bis zur Selbsttäuschung getarnt, die besonderen Gefährdungen des gemeinschaftlichen Lebens, auch in der Ehe und Familie, angesiedelt.

Freunde sind fähig und gewillt, zu teilen, und sie teilen sich mit. Der »Star« und die »Primadonnen-Natur«, für welche die anderen vor allem »Publikum« sind, leben nur vermeintlich in einer Gemeinschaft. – In seinem schönen Buch über die Freundschaft sagt der Zisterzienser-Abt Aelred von Rieval (1110–1167), der wahre Freund suche in der Freundschaft nicht seinen Vorteil, sondern allein das natürlicherweise in ihr selbst enthaltene Gut.

Die hier geforderte Zurückstellung und »Hingabe« auch des an sich rechtmäßigen Einzelinteresses ist nur erwartbar auf dem Grunde einer inneren Haltung, die man nicht anders bezeichnen kann denn als Liebe – wofern man darunter eine sich von der Gerechtigkeit unterscheidende Zuwendung zum Mitmenschen versteht. Mit gutem Grund ist immer wieder einmal gesagt worden, daß die Gerechtigkeit die Menschen eher trenne als verbinde. Tatsächlich treten sie, in dem ausschließlich durch Gerechtigkeit bestimmten Sozialverhältnis, einander als »forderungsberechtigte und leistungsverpflichtete« einzelne gegenüber.⁵ Bei Thomas von Aquin findet sich der Satz: »Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit ist Grausamkeit.«⁶ Barmherzigkeit aber steht hier offenbar für die sich von der Gerechtigkeit ausdrücklich unterscheidende Liebe, die allerdings nicht dasselbe ist wie Sentimentalität.

Wo aber Liebe in solchem Sinn die Menschen verbindet, da sind Unvermitteltheit, Vertrautheit und »Direktheit« im mitmenschlichen Umgang eine Selbstverständlichkeit. Und alles, was der Unmittelbarkeit im Wege steht, ist dem Leben der Gemeinschaft fremd. – Störungen und Behinderungen solcher Art können sowohl in den Umgangsformen selber liegen wie auch in der Zwischenschaltung einer dritten Person oder eines technischen Geräts. Das Miteinander gemeinschaftlich verbundener Menschen kennt keine Förmlichkeit und kein Zeremoniell; sie wählen den jeweils kürzesten Weg vom einen zum andern. Man nennt sich in der Regel beim Vornamen; und die Anredeform ist

5 O. von Nell-Breuning, *Die soziale Enzyklika*, Köln 1932, S. 224.

6 In Matth. 5,2 (n. 429).

durchweg das »Du«. So ist der Übergang von der bloßen Bekanntschaft zur Freundschaft meistens begleitet von dem ausdrücklich bekundeten Verzicht auf das bisher selbstverständlich gewesene »Sie« – während die Aufkündigung der Freundschaft in der nunmehr besonders genauen Beobachtung gesellschaftlicher Formen zum Ausdruck zu kommen pflegt.

Allerdings scheint sich das distanzierende Potential offizieller Umgangsformen im Laufe der Zeit allmählich abzuschwächen. Am Ende des 17. Jahrhunderts ist es eine Besonderheit der höfischen Etikette, den im Range Höheren in der dritten Person Plural anzureden; doch bereits um 1750 ist das »Sie« als allgemeine Höflichkeitsformel im Gebrauch; und heute hat für den städtischen Menschen diese Anredeform den Charakter der Indirektheit völlig verloren – so daß sie auch in einer Männerfreundschaft gang und gäbe sein mag.

Die Spielregeln gemeinschaftlichen Lebens schließen, so sagte ich, die Zwischenschaltung menschlicher oder technischer Vermittlung im durchschnittlichen Falle gleichfalls aus. Dem Freund, falls er erreichbar ist, teilt man sich unmittelbar mit und nicht durch eine dritte Person. Ein Liebesbrief wird möglichst mit der Hand geschrieben. Zwar hat die Schreibmaschine, nicht unähnlich den gesellschaftlichen Umgangsformen, weithin ihre distanzierende Qualität verloren – so daß inzwischen das technische Gerät den Charakter der ganz persönlichen Mitteilung selbst einem Liebesbrief nicht mehr raubt. Ins Stenogramm diktieren freilich wird man ihn wohl kaum.

Von der im gemeinschaftlichen Leben selbstverständlichen Vertrautheit und Unvermitteltheit ist es allerdings nicht weit bis zur völligen Rückhaltlosigkeit und Offenheit. Das aber ist der Punkt, von der Gültigkeitsgrenze dieser Gesellungsform überhaupt und ihrer Spielregeln zu sprechen, die damit ins Gesichtsfeld rückt.

»Vor einander keine Geheimnisse haben« – das gilt als Zeichen einer besonders innigen Verbundenheit. Die Menschen treten einander sozusagen hüllenlos, ohne Waffe und ohne Maske gegenüber. »Alle Türen stehen offen.« Hier aber geht es nun nicht bloß um das »Risiko der Lächerlichkeit«, von dem Helmut Plessner gesagt hat, es werde zumutbar einzig im allerengsten Kreise gemeinschaftlicher Vertrautheit. Ernster zu nehmen, scheint

mir, ist wohl der in solcher Preisgabe innerster Regungen liegende Mangel an seelischer »Keuschheit«, der für das Leben des Einzelnen nicht weniger unheilvoll sein kann wie für das der Gemeinschaft insgesamt. Auf diese Gefahr zielt sowohl Nietzsches bekanntes Wort von der Gemeinschaft, die »gemein« mache, wie auch die realistische Warnung *familiarity breeds contempt*. Und Romano Guardini wußte, aufgrund seiner Erfahrung mit der Gemeinschaftsromantik der Jugendbünde, sehr gut, woran er redete, wenn es in einem seiner frühen Aufsätze⁷ heißt, »vorbehaltlose Gemeinschaft« zerstöre letztlich den »in das Wir verlorenen Menschen« selbst.

Die Ausschließlichkeit des »Gemeinschafts«-Ideals hält allerdings keinen Maßstab bereit, der eine Korrektur solcher destruktiven Maßlosigkeit ermöglichen und begründen könnte. Dazu ist es vielmehr notwendig, einen Standort zu betreten, von dem aus die Gesamtheit der dem Menschen als »politischem Lebewesen« sinnvoll zugeordneten Gesellungsformen überschaubar wird.

III. Gesellschaft

Die Verfemung der »Gesellschaft«

Das vorige Kapitel ist abgeschlossen worden mit der Warnung vor einer Absolutsetzung der Gemeinschaft. Das nun folgende muß beginnen mit der Warnung vor einer Abwertung der Gesellschaft als Gesellungsform. – Bevor von dieser selbst die Rede sein kann, sind also zunächst die Einwände darzulegen und kritisch zu erörtern, die gegen sie vorgebracht worden sind.

Anscheinend ist die Abwertung der Gesellschaft auf den deutschen Sprachraum beschränkt geblieben. Hier freilich hat sie eine ziemlich lange Geschichte, und es mischen sich darin die Wasser vieler Quellen. Schon in dem frühesten, übrigens auch mit dem Anspruch der Erstmaligkeit unternommenen Versuch, den Begriff »Gesellschaft« überhaupt zu definieren, findet sich sogleich auch diese, als Antwort auf die Französische Revolution

⁷ Möglichkeiten und Grenzen der Gemeinschaft (1930); in: *Der Weg zum Mensch-Werden*, Mainz 1975, S. 7–24; S. 19.

gedachte Abwertung klar formuliert – und zwar durch Lorenz von Stein (1815–1890), einen in Norddeutschland geborenen, dann vor allem in Wien lehrenden Professor für »politische Ökonomie«, den man als den »Begründer der Soziologie in Deutschland« bezeichnet hat.⁸ Von Anfang an auch wird hier der Gesellschaft, deren Prinzip das »Interesse« sei, als positives Gegenbild die Gemeinschaft zugeordnet, welche als »das füreinander Vorhandensein der einzelnen in der Vielheit« bestimmt wird.⁹ – Diesen Gedanken wird, gut ein Menschenalter später, Ferdinand Toennies aufgreifen und zugleich radikalisieren. Für ihn ist die Gesellschaft geradewegs etwas »Pathologisches« und eine Verfallserscheinung;¹⁰ »gesellschaftlich« verbundene Menschen, so sagt er, seien gar nicht »wirklich« miteinander verbunden; vielmehr sei Gesellschaft »ein bloßes Nebeneinander« »wesentlich getrennter« Einzelner,¹¹ nur ein »scheinbares Zusammenleben«,¹² »potentielle Feindseligkeit« und »latenter Krieg«;¹³ ihr fehle die Wärme, und sie mache sogar die Frauen »herzenskalt«.¹⁴

Die Liste der Einwände und Anklagen muß, der Verdeutlichung willen, noch ein wenig vervollständigt werden. – Gesellschaft, so sagt Toennies, beruhe auf Egoismus, »auf Begierde und Furcht« der Einzelnen, deren Wille in Wahrheit »mit einer anderen menschlichen Person als der eigenen gar nichts zu tun hat«; sie ist »gesetzt auf vernunftgemäße Berechnung von Nutzen und Annehmlichkeit«.¹⁵ – Abschließend ein Satz, in welchem Toennies alles Negative zusammenfaßt, das sich für ihn mit der Vorstellung »Gesellschaft« verbindet: Es handelt sich nach seiner Überzeugung um eine Form des Zusammenlebens, worin »jeder für alle dazusein, alle jeden als ihresgleichen zu schätzen scheinen, in Wahrheit aber jeder an sich selber denkt und im Gegen-

⁸ *Staatslexikon* (hrsg. von der Görres-Gesellschaft), Freiburg i.Br. ⁶1962, Bd. 7, Sp. 677.

⁹ L. von Stein, *Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der Französischen Revolution bis 1830*, Leipzig 1850, S. VII, S. XIV.

¹⁰ F. Toennies, *Soziologische Studien und Kritiken*, 2 Bde., Jena 1925/26, Bd. I, S. 43, S. 71.

¹¹ F. Toennies, *Gemeinschaft und Gesellschaft*, Berlin ^{6/7}1926, S. 39.

¹² Ebd., S. 5.

¹³ Ebd., S. 52.

¹⁴ Ebd., S. 162.

¹⁵ *Soziologische Studien und Kritiken*, Bd. I, S. 32.

satz zu allen übrigen seine Bedeutung und seine Vorteile durchzusetzen bemüht ist«.¹⁶

In dieser dezidierten Absage klingen, als Obertöne sozusagen, noch einige andere Entgegensetzungen mit, die gleichfalls erwähnenswert sind, weil auch ihre Wirkung weit über den individuellen Autor hinausgreift. – Unüberhörbar ist etwa der Beiklang einer gefühlsmäßigen Abneigung gegen die Stadt als den Ort gesellschaftlichen Lebens. Dem entspricht das Mißtrauen gegenüber allem »öffentlichen« Wesen, das als negatives Gegenbild eines romantisch verklärten Familienlebens erscheint: »Alles vertraute, heimliche, ausschließliche Zusammenleben wird als Leben in Gemeinschaft verstanden. Gesellschaft ist Öffentlichkeit, ist die Welt.«¹⁷ – Schließlich ist in der Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft die Antithese von »Einst« und »Jetzt« mitgedacht – wobei unter »Einst« die vor der »bürgerlichen Gesellschaft« liegende Zeit verstanden ist und unter »Jetzt« die »bürgerliche Gesellschaft« selbst. Toennies bezeichnet sie als »die ausgeprägteste Form der vielfachen Erscheinungen, die im soziologischen Begriff der Gesellschaft zusammengefaßt werden«.¹⁸ »Gemeinschaft ist alt, Gesellschaft neu, als Sache und Name«.¹⁹

Versucht man, all die genannten und in ihrer Extremform recht verwunderlichen Ablehnungen auf eine zusammenfassende Formel zu bringen, so könnte sie lauten: Das Schlimme an der Gesellschaft liegt darin, nicht Gemeinschaft zu sein. – Demgegenüber wird im folgenden zu zeigen sein, daß diese Einwände entweder nicht zutreffen oder daß sie in Wirklichkeit gar keine sind.

Die Gesellungsform »Gesellschaft« und ihre Spielregeln

Wechselseitig bejahte Verbundenheit, sich kristallisierend an der betonten Einzelhaftigkeit der Partner: die beiden Merkmale der Gesellungsform »Gesellschaft« passen, anders als die Ge-

16 *Gemeinschaft und Gesellschaft*, S. 53.

17 Ebd., S. 3 f.

18 *Handwörterbuch der Soziologie*, Stuttgart 1931, S. 191.

19 *Gemeinschaft und Gesellschaft*, S. 4.

meinschaft, klarerweise nicht problemlos zusammen. Keine Rede davon, daß sie einander bekräftigen oder gar sich gegenseitig steigern; eher scheinen sie miteinander fast unvereinbar zu sein. Tatsächlich ist die Gesellungsform »Gesellschaft« natürlicherweise durch eine gespannte Fügung bestimmt. Ihre Strukturmerkmale sind statt durch ein neutrales »und« eher durch ein fast explosives »trotz« miteinander verknüpft zu denken: wechselseitig bejahte Verbundenheit der Partner trotz der von ihnen zugleich betonten Einzelhaftigkeit. Gemeinschaft macht sich wie von selbst; Gesellschaft hingegen verlangt von den Partnern eine besonders geartete Anstrengung und Widerstandsfähigkeit gegenüber einer nahezu naturgegebenen Sprengkraft.

Dennoch ist es nicht irgendein systematisierendes Vollständigkeitsbedürfnis, das uns von der Gesellschaft als einer Grundform echter Gesellung sprechen läßt. Diese Nötigung begründet sich vielmehr sowohl aus der Einsicht in das Wesen der von Natur gesellig lebenden menschlichen Person wie auch aus der empirischen Bestandsaufnahme der sozialen Realität. Unter diesen beiden, vielleicht nicht immer völlig gegeneinander getrennt zu haltenden Aspekten ist also nun von der Gesellungsform »Gesellschaft« zu reden.

Die »Einzelhaftigkeit« als Kristallisierungskern von »Gesellschaft« ist des Näheren so zu verstehen, daß der Mensch nicht nur, wie alle seienden Dinge sonst, etwas Getrennt-Anderes ist, sich abhebend gegen alles, was nicht er selber ist; vielmehr bedeutet die Einzelhaftigkeit des Menschen, daß er nicht ein Etwas ist, sondern ein Jemand, ein Ich-Selbst, eine Person, und das heißt, eine »Welt für sich«, etwas in sich und auf sich hin Ganzes, ein Wesen, das um seiner eigenen Erfüllung und Vollendung willen existiert. Personale Wesen können nicht »als ‚Teile‘ eines Ganzen figurieren«.²⁰

Gerade aufgrund dessen, daß er ein frei über sich selbst verfügender Jemand ist, vermag zwar der Mensch sich »hinzugeben« und Glied einer Gemeinschaft zu werden; zugleich aber begründet eben diese Personalität auch den Anspruch auf Respekt vor dem »Privaten« und auf das ihm als Einzelnen Zustehende insgesamt. Natürlich ist in solchem Anspruch die Mündigkeit des Menschen vorausgesetzt; das Kind lebt zunächst im Schoße ge-

20 D. von Hildebrand, *Metaphysik der Gemeinschaft*, München 1930, S. 22.

meinschaftlichen Lebens wie in einem Nest. Wenn aber eines Tages der herangewachsene Sohn sein Recht auf die persönliche Eigensphäre, etwa auf das Briefgeheimnis, geltend macht, dann hört damit die Familie zwar nicht notwendig auf, dennoch eine primär gemeinschaftlich geprägte Lebensform zu sein, aber es tritt etwas Neues auf den Plan, und die »Grenze der Gemeinschaft« kommt in Sicht. Die Gesundheit aber des gemeinsamen Lebens in der Familie wird sich vielleicht gerade darin zu erweisen haben, daß diesem Andersartig-Neuen, eben der »gesellschaftlichen« Spielregel, gleichfalls Raum gegeben wird.

Niemand aber lebt ausschließlich in der Familie, im Kreis von Freunden oder in der religiösen Gemeinde; man lebt unvermeidlich immer auch unter fremden, jedenfalls nicht-vertrauten Menschen; man lebt in der »Öffentlichkeit«, die Toennies als das Feld der Gesellschaft definiert – womit er völlig recht hat. Fast unbegreiflich ist es allerdings, wie er diese Form des Zusammenlebens als etwas »Pathologisches« hat bezeichnen können, als ein nur scheinbares Miteinander, als »potentielle Feindseligkeit« – weil doch in Wirklichkeit jeder berechnend einzig an sich selber denke und an das, was ihm nutzt.

Am Beispiel von zwei repräsentativen Formen »gesellschaftlichen« Lebens, des Näheren am Vertragsverhältnis und am geselligen Umgang mit nicht-vertrauten Menschen, soll im folgenden einsichtig gemacht werden, daß »Gesellschaft« in Wahrheit eine Gestalt echter, das heißt, auf wechselseitiger Bejahung beruhender Gesellung sein kann und im durchschnittlichen Falle auch wirklich ist.

Das Vertragsverhältnis

Ferdinand Toennies spricht, etwas verächtlich, aber nicht unzutreffend, vom »Markt«, worin sich »die Natur der Gesellschaft wie in einem Extrakt oder wie in einem Hohlspiegel²¹ darstelle. In der Tat läßt sich der Markt als ein Gewebe von Vertragsverhältnissen verstehen, als ein Ort, heißt das, des Interessenausgleichs durch Leistung und Gegenleistung. Jeder Vertrag, handle es sich nun um einen Kaufvertrag oder um einen Verlagsvertrag, beruht

21 *Gemeinschaft und Gesellschaft*, S. 51.

auf dem Prinzip *do ut des*, auf dem Prinzip also der unmittelbar entgeltlichen Leistung. Die Wahl der vertraglichen Form hat für den Einzelnen keinen anderen Sinn, als so die eigene Forderungsberechtigung und die Leistungsverpflichtung des Partners festzulegen und abzusichern.

In der Gemeinschaft gibt es normalerweise keinen Vertrag. Das lässt sich leicht durch ein paar Gegenüberstellungen deutlich machen. – Der »Ehevertrag« etwa, als Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, hat durchweg den Sinn, nicht so sehr die Interessen des einen gegen die des anderen abzugrenzen, als vielmehr das gemeinsame Interesse gegenüber dem etwaigen Anspruch von Dritten, von Gläubigern oder auch Erben, sicherzustellen. – Im Arbeitsverhältnis ist (oder: war, vor noch nicht sehr langer Zeit) die durch den Gemeinschaftscharakter bestimmte Vertragslosigkeit mit einiger Selbstverständlichkeit realisiert: im, vor allem bäuerlichen, Familienbetrieb. Auf dem modernen, durch die »Kommerzialisierung der Arbeitskraft« (G. Briefs) charakterisierten Arbeits-»Markt« gelten dagegen klarerweise ausschließlich die Spielregeln der Gesellschaft: das beiderseitige Interesse des Unternehmers wie des Arbeitnehmers wird im Tarifvertrag genau festgelegt, und keiner der »sozialen Gegenspieler« ist bereit, über die vertragliche Verpflichtung hinaus etwas zu leisten noch etwas nicht zu fordern, wozu der Vertrag berechtigt. – Die Werbetexte reden zwar gelegentlich von der »Gastfreundlichkeit« eines Hotels oder einer Fluggesellschaft; aber es wird sich dennoch niemand darüber täuschen, daß hier »Gast« wie »Gastgeber« schlicht als Interessenten einander gegenüberstehen. Der von einer befreundeten Familie aufgenommene Hausgast hingegen erhält als Glied der Gemeinschaft den selbstverständlichen Anteil an den gemeinsam besessenen Gütern.

Am deutlichsten tritt der Charakter von Vertrag und Markt im Kaufvertrag zutage, dessen eigentliche Form- und Wirkursache zugegebenermaßen das Streben nach möglichst großem Nutzen ist. Darüber sind die Partner sich klar. Und selbst der im kaufmännischen Vokabular bereits üblich gewordene »Dienst am Kunden« lässt diesen doch keinen Augenblick daran zweifeln, daß er außer der Ware auch den »Dienst« noch mitzubezahlen hat. Hier also zeigt sich am unverhülltesten, was im Grunde allen durch Vertrag bestimmten Verhältnissen von Menschen – von im

Idealfall einander *fremden* Menschen, wie Toennies bemerkt – gemeinsam ist: Sie kristallisieren sich an der Betonung des Einzelinteresses der Partner, die übrigens nicht zufällig gelegentlich auch »Vertragsgegner« genannt werden.

Nun aber ist auch von der Kehrseite der Münze zu reden, von dem zweiten Strukturelement nämlich, von der »trotzdem« realisierten wechselseitigen Bejahung der Partner, wodurch das Vertragsverhältnis erst zu einer echten, eben zur »gesellschaftlichen« Gesellungsform wird. – Ein Vertrag ist zwar beileibe keine Liebeserklärung; aber er bedeutet immerhin, daß die Partner »sich vertragen«. »Treu und Glauben« ist das sogar gesetzlich formulierte und die Rechtsprechung bindende Prinzip eines Vertragsabschlusses. Der Vertrag beruht zwar auf dem beiderseitigen Eigeninteresse der Partner; aber beide wollen, falls sie nicht einfachhin Betrüger sind, den eigenen Vorteil unter der einschränkenden Bedingung, daß auch der Andere bekommt, was ihm zusteht. Genau dies ist das Wesentliche am Vertragsverhältnis, daß der Einzelne sich behauptet, ohne den Anderen benachteiligen zu wollen. Das sieht vielleicht auf den ersten Blick nach einer bloßen Forderung aus: so »sollte« es sein, aber ist es auch wirklich so? Man darf, denke ich, wohl sagen, daß die Vertragstreue, die man übrigens zu Recht »die gesellschaftliche Tugend schlechthin« genannt hat, im Alltag des Marktes normalerweise tatsächlich realisiert wird. Und nicht nur die formale Gültigkeit des einmal geschlossenen Vertrages, sondern auch das seinen Inhalt betreffende »Äquivalenzprinzip«, das die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung meint, pflegt in der durchschnittlichen Praxis des Interessenausgleichs durchaus respektiert zu werden. Nur ein Menschenverächter wird das bestreiten oder es einzig durch die »Furcht vor den Gesetzen« erklären wollen. Es kommt ja auch nicht so sehr auf die bewußt gehegte oder gar deklarierte ethische Gesinnung an; entscheidend ist, was man tatsächlich praktiziert.

Selbst in dem vor Gericht ausgetragenen Zivilprozeß, der allerdings die extremste Form des Interessenausgleichs ist, wollen die Beteiligten zwar natürlich ihr Interesse durchsetzen, aber doch nicht um *jeden* Preis, sondern, ob ausgesprochen oder nicht, unter der tatsächlich akzeptierten Bedingung, daß auch der Andere das ihm Zustehende erhält. Zwar wollen die Parteien »*ihr* Recht«; aber indem sie »*ihr Recht*« wollen, schränken sie